

Stellungnahme

**Referentenentwurf
Gesetz zur Transformation des
Vergaberechts**

**(Vergaberechtstransformationsgesetz
– VergRTransfG)**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Änderungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	6
a) Flexibilisierung des Losgrundsatzes (§ 97 Abs. 4 GWB)	6
b) Absenkung der Hürden für Interkommunale Zusammenarbeit (§ 108 GWB).....	6
c) Bieter aus Drittstaaten (§ 112a GWB).....	7
d) Verbindlichere Nutzung zentraler Beschaffungsstellen (§ 120 Abs. 4 GWB)	9
e) Nachhaltige Beschaffung (§ 120a GWB)	9
f) Leistungsbeschreibung (§ 121 Abs. 1 Satz 1 GWB)	10
g) Stärkung von Eigenerklärungen in Bezug auf die Eignung der Bewerber bzw. Bieter (§ 122 Abs. 3 Satz 1 GWB und § 48 VgV)	11
h) Ausschluss wegen Schlechtleistung (§ 124 GWB)	11
i) Alternativsanktionen (§ 135 Abs. 4 GWB).....	11
j) Nachprüfungsverfahren (§§ 158 Abs. 3, 166 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 GWB)	12
2. Änderungen in der Vergabeverordnung (VgV)	12
a) Berücksichtigung junger Unternehmen und KMU bei Verhandlungsvergaben (§ 17 Abs. 5 Satz 2 VgV)	12
b) Ermächtigung des Bundeswirtschaftsministeriums zum Erlass der VOL/B (§ 29 Abs. 2 Satz 4 VgV)	13
c) Nebenangebote (§ 35 Abs. 1 VgV)	13
d) Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (§ 39 Abs. 5 VgV)	13
e) Eignung junger Unternehmen (§ 42 Abs. 2 VgV)	13
f) Eignungslleihe im Konzernverbund (§ 47 VgV)	14
g) Stärkung von Eigenerklärungen in Bezug auf die Eignung der Bewerber bzw. Bieter (§ 48 Abs. 2 VgV)	14
h) Nachforderungen von Unterlagen (§ 56 VgV)	14

3. Änderungen in der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)	14
a) Keine bundesweit einheitliche Anwendung der UVgO (§ 1 Abs. 5 UVgO)	14
b) Freie Wahl der Verfahrensart (§ 8 UVgO).....	15
c) Definition „junge Unternehmen“ (§ 11 Abs. 4 UVgO)	15
d) Anhebung Schwellenwert für Direktaufträge (§ 14 UVgO)	16
e) Direktaufträge auf Online-Marktplätzen (§ 14a UVgO)	16
f) Direktaufträge für Innovationen (§ 14b UVgO).....	17
g) Vergabeerleichterungen in besonderen Krisensituationen (§ 14c UVgO).....	18
h) Ausdehnung der Rahmenvereinbarung auf 8 Jahre (§ 15 Abs. 4 Satz 2 UVgO)	18
i) Zentrale Beschaffung (§ 16 Abs. 4 Satz 2 UVgO).....	19
j) Bessere Zahlungsbedingungen und Vertragsstrafen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 UVgO)	19
k) Bekanntmachung des bezuschlagten Preises (§ 30 Abs. 2 Satz 2 UVgO)	20
l) Verzicht auf erneuten Eignungsnachweis innerhalb eines Jahres (§ 35 Abs. 5 UVgO)	20
Über den BDI	21
Impressum	21

Einleitung

Der Referentenentwurf für ein Vergaberechtstransformationsgesetz erhebt den Anspruch, das Vergaberecht umfassend zu reformieren. Wir nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr, rügen aber die unangemessen kurze Fristsetzung. Nachdem sich die Amtsseite für die Vorlage fast zwei Jahre Zeit gelassen hat, wurde der über 180 Seiten und ca. 200 Einzelregelungen umfassende Entwurf den Verbänden mit einer Stellungnahmefrist von nur zehn Arbeitstagen zugeleitet. Die Frist lag in Gänze innerhalb der Herbstferien in einigen Bundesländern, so u. a. in Berlin, und endete drei Arbeitstage vor der anvisierten Kabinettsbefassung. Das ist nicht akzeptabel und hinterlässt erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Verbändeanhörung.

Aufgrund der Bedeutung des Vergaberechts und der erheblichen Auswirkungen des Entwurfes auf Industrieunternehmen nimmt der BDI dennoch Stellung, behält sich aber wegen der o. g. unzumutbaren Stellungnahmefrist weitere bzw. ergänzende Ausführungen vor.

Mit dem Vergabetransformationspaket verfolgt das Bundeswirtschaftsministerium das Ziel, das Vergaberecht zu vereinfachen, zu beschleunigen, Innovationen zu stärken, KMU und Startups stärker einzubinden und Bürokratie abzubauen. Öffentliche Beschaffung und Vergabe soll darüber hinaus sozial und ökologisch verbindlicher ausgerichtet werden, ohne dabei die Rechtssicherheit von Vergabeentscheidungen zu gefährden oder die Zugangshürden für den Mittelstand zu erhöhen. Während einzelne gute Ansätze erkennbar sind, ist die Umsetzung nicht durchweg gelungen.

Für die angekündigte „Transformation des Vergaberechts“ fehlt es vor allem an der bundeweiten Vereinheitlichung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich auf Basis der Unterschwellenvergabeordnung sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil A, Abschnitt 1), wie sie von der Industrie mehrfach angeregt wurde. Denn wirkliche Vereinfachung würde bedeuten, den rechtlichen „Flickenteppich“ endlich zu beseitigen und auch unterhalb der europäischen Schwellenwerte für bundesweit einheitliche Vergabebestimmungen und damit Standards und Formulare zu sorgen. Den rechtlichen Weg hatte das Bundesfinanzministerium mit einem entsprechenden Vorschlag gewiesen. Dennoch fehlt ein ernstzunehmender Versuch in diesem Referentenentwurf, hier eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen, sodass sich am Status quo der durch die Landesregelungen zersplitterten Vergabelandschaft nichts ändern wird. Dies geht vor allem zulasten des Mittelstandes und von „Newcomern“, die weiterhin in jedem Bundesland unterschiedliche Regelungen, Schwellenwerte, Standards und Formulare beachten müssen.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin
Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartner
Anja Mundt
T: +49 30 2028-1512
E-Mail: a.mundt@bdi.eu

Internet
www.bdi.eu

(Vergaberechtstransformationsgesetz – VergRTransfG)

Auch zur Beschleunigung gibt es aus unserer Sicht weitaus bessere Ansätze als immer mehr öffentliche Aufträge dem Vergaberecht zu entziehen und den Rechtsschutz zu verkürzen. Denn dies geht eindeutig zulasten von Wettbewerb und Transparenz und damit gegen die Grundsätze des Vergaberechts, obwohl das Bundeswirtschaftsministerium selbst in seinem Entwurf das Vergaberecht als „wichtige Grundlage für den fairen Wettbewerb um öffentliche Aufträge, ein transparentes staatliches Handeln in der Beschaffung, die Gleichbehandlung der Unternehmen und Wahrung des freien Marktzugangs sowie einen wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Haushaltsmitteln“ beschreibt. Darüber hinaus sorgen das Vergaberecht und der effektive Rechtsschutz im Oberschwellenbereich für korruptionsfreie Beschaffungen im Wettbewerb. Hinzu kommt, dass die Durchführung von Vergabeverfahren nur einen unbedeutend geringen zeitlichen Anteil am gesamten Beschaffungsprozess hat. Demzufolge ist auch das zeitliche Einsparpotenzial im Vergabeverfahren selbst gering. Stattdessen sollten die dem Vergabeverfahren vorgelagerten Prozesse – wie Bedarfsermittlung, Fähigkeitsanforderungen, Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie interne Abstimmungen – in den Blick genommen und dort beschleunigende Maßnahmen ergriffen werden. Auch eine seit Jahren notwendige Professionalisierung und vollständige Digitalisierung der Vergabeverfahren ist aus Sicht des BDI ein wirkungsvollerer Beitrag zur Beschleunigung aller öffentlichen Beschaffungen ebenso wie eine adäquate personelle und technische Ausstattung der ausführenden Behörden.

Zudem ist es aus Sicht des BDI nicht durchgängig gelungen, die vorhandenen Zielkonflikte der Reform aufzulösen. Um mehr KMU und Startups zu erreichen und Innovationen zu fördern, ist mehr Wettbewerb und Transparenz statt weniger erforderlich. Hierfür ist die Kenntnis von öffentlichen Aufträgen im Vorfeld (sog. ex ante-Transparenz) essenziell.

Schließlich ist offensichtlich, dass der Großteil der Änderungen zugunsten der Auftraggeberseite ausfällt. Die konkrete Ausgestaltung mancher Vorschriften wird nicht dazu führen, dass sich mehr Unternehmen an öffentlichen Aufträgen beteiligen.

1. Änderungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

a) Flexibilisierung des Losgrundsatzes (§ 97 Abs. 4 GWB)

Zur Flexibilisierung des Losgrundsatzes besteht im BDI keine einheitliche Auffassung. Während einerseits eine Änderung des Status quo grundsätzlich kritisch gesehen wird, wird andererseits eine über die vorgeschlagene Änderung hinausgehende Flexibilisierung befürwortet. Teilweise wird einschränkend vorgeschlagen, dass zeitliche Gründe dann nicht vorliegen sollen, wenn diese der Vergabestelle zuzurechnen sind. Nach einem anderen Vorschlag, der ebenfalls davon ausgeht, dass die Abweichung vom Losgrundsatz aus zeitlichen Gründen zum Regelfall werden dürfte, weil der Gesetzeswortlaut insofern keinerlei einschränkende Maßgaben vorsieht, sollte der Gesetzeswortlaut deutlicher auf die restriktive Auslegung und das Regel-Ausnahme-Verhältnis hinweisen (z. B. „gewichtige/zwingende“ zeitliche Gründe). Abweichend davon werden andererseits die erweiterten Abweichungsmöglichkeiten von der losweisen Vergabe („rechtfertigen“ statt „erfordern“, Aufnahme "zeitliche" Gründe) positiv bewertet und den Referentenentwurf erweiternd die Zulassung einer Gesamtvergabe befürwortet, „wenn dies insbesondere aus rechtlichen, technischen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Gründen zweckmäßig ist“.

b) Absenkung der Hürden für Interkommunale Zusammenarbeit (§ 108 GWB)

Besorgniserregend ist die beabsichtigte „Erleichterung der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit“, insbesondere der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ), in § 108 GWB. Entscheidend sind vor allem zwei Änderungen. In der Überschrift wird das Wort „Ausnahmen“ durch das Wort „Anwendungsbereich“ ersetzt. Der bisherige § 108 Abs. 6 Nr. 1 GWB wird dahingehend neu gefasst, dass der öffentliche Auftrag eine auf einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung beruhende Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern zur Erreichung gemeinsamer Ziele begründet oder erfüllen muss. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Zusammenarbeit auf einem kooperativen Konzept beruhen muss. Dieses Erfordernis muss lediglich effektiv ausgestaltet sein. Es muss ein Kooperationskonzept festgelegt werden. Dadurch sollen sämtliche Aufgaben unter den öffentlichen Auftraggebern verteilt und so die Effektivität der Kooperation gesichert werden. Weitergehende Anforderungen sollen sich daraus nicht

(Vergaberechtstransformationsgesetz – VergRTransfG)

ergeben. Was einen kooperativen Beitrag eines kommunalen Partners darstellt, ist gegenwärtig in der Rechtspraxis umstritten, insbesondere, ob die reine Entgeltzahlung oder Mitbestimmungsrechte über den Aufsichtsrat solche Beiträge darstellen. In aller Regel wird ein „Geben und Nehmen“ gefordert, das einen eigenständigen, operativen Beitrag aller Kooperationspartner erfordert. Diese Anforderung würde nach der neuen Regelung nicht mehr bestehen. Auch handelt es sich um keine Ausnahme mehr.

Die IKZ ist bereits in der aktuellen Ausgestaltung höchst problematisch. Zu Recht wird kommunaler wirtschaftlicher Betätigung Grenzen gesetzt. Denn die IKZ entzieht letztlich Leistungen dem freien Wettbewerb. Mitnichten betrifft sie in der Praxis nur die Zusammenarbeit kleiner Gemeinden, sondern findet sogar bundeslandübergreifend zwischen großen Kommunen statt und schafft kommunale Monopole. Hinzu kommt ein finanzieller Anreiz im Umsatzsteuergesetz (UStG), das sog. Umsatzsteuerprivileg, das dafür sorgt, dass Kommunen die Möglichkeiten der IKZ intensiv nutzen. Umsatzsteuerprivileg und IKZ sind in ihrer Kombination ein regelrechter „Turbo“ für weniger Wettbewerb.

Der BDI regt daher an, die bisherige Überschrift von § 108 GWB (Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit) unverändert zu lassen, um zu verdeutlichen, dass es sich bei IKZ weiterhin um eine Ausnahme handelt, die als solche auch nur restriktiv zur Anwendung kommen darf.

Zudem muss die beabsichtigte Änderung in § 108 Abs. 6 Nr. 1 GWB gestrichen werden. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen krisenhaften Situation für die private Wirtschaft in Deutschland sind Weichenstellungen zu mehr Staatswirtschaft ausdrücklich abzulehnen.

c) Bieter aus Drittstaaten (§ 112a GWB)

Der Entwurf des § 112a GWB betreffend einen möglichen Ausschluss von Bewerbern und Bietern aus Drittstaaten, die weder der EU noch dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören und keine Marktöffnungsabkommen zum öffentlichen Auftragswesen mit der EU abgeschlossen haben, ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, bleibt angesichts des sehr stark begrenzten Anwendungsbereichs für einen Ausschluss aber letztlich enttäuschend und unzureichend. § 112a Abs. 3 GWB, der die Möglichkeit des Ausschlusses von Bewerbern/Bietern aus Drittstaaten sehr stark beschränkt, muss ersatzlos gestrichen werden.

(Vergaberechtstransformationsgesetz – VergRTransfG)

Wie auch bereits mit BDI-Stellungnahme gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium vom 11.02.2022 ausführlich dargelegt, sollten öffentliche Auftraggeber nach deutschem Vergaberecht generell die Möglichkeit erhalten, Unternehmen aus Drittstaaten jenseits der EU und des EWR, die keinerlei Marktöffnungsvereinbarung zum öffentlichen Auftragswesen mit der EU abgeschlossen haben, von Vergaben auszuschließen. Anlass für die Schaffung einer generellen Möglichkeit des Ausschlusses von Bewerbern/Bietern aus Drittstaaten mit völlig abgeschotteten Beschaffungsmärkten ist, dass Unternehmen aus diesen Ländern inzwischen immer häufiger mit dumpingverdächtigen Tiefpreisangeboten auftreten, was zunehmend zu nicht akzeptablen Wettbewerbsverzerrungen und Marktungleichgewichten zulasten von Anbietern aus der EU bzw. aus dem EWR führt. Die Möglichkeit eines derartigen Ausschlusses ist mit dem EU-Vergaberecht vereinbar, wie sich aus den Leitlinien der Kommission zur Teilnahme von Bietern und Waren aus Drittländern am EU-Beschaffungsmarkt vom 13.08.2019 ergibt.

Die Möglichkeit des Ausschlusses sollte keinesfalls allein auf Aufträge/Konzessionen betreffend kritische Dienstleistungen i. S. d. BSI-Gesetzes (genauer: der BSI-Kritisverordnung) und auf die Vergabe verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer öffentlicher Aufträge beschränkt werden. Denn damit würde die zunehmende Problemlage in vielen weiteren, ebenfalls sehr wichtigen Wirtschaftsbereichen, wie z. B. der Bauwirtschaft und der Bahnindustrie, die massiv von den Wettbewerbsverzerrungen im Hinblick auf Akteure aus abgeschotteten Drittstaaten betroffen sind, in keiner Weise berücksichtigt. Auch aus der Begründung zu § 112a Abs. 3 GWB ist kein Grund dafür ersichtlich, warum die Möglichkeit eines Ausschlusses allein auf die beiden vorgeschlagenen Bereiche beschränkt ist. Die starke Betroffenheit auch anderer wichtiger Wirtschaftsbereiche durch Wettbewerbsverzerrungen bzw.-ungleichheiten im Zusammenhang mit Akteuren aus abgeschotteten Drittstaaten zeigt, dass eine derart enge Begrenzung der Ausschlussmöglichkeit angesichts der weiterreichenden Problemlage nicht sinnvoll ist.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte in § 112a Abs. 4 Nr. 1 GWB klargestellt werden, dass Unterauftragnehmer der ersten Ebene gemeint sind.

Nur vorsorglich sei schließlich darauf verwiesen, dass sich die enge Begrenzung der vorgesehenen Ausschlussmöglichkeit auch nicht mit Blick auf die jüngsten EU-Rechtsakte des „International Procurement Instrument“ („IPI“) und des „Foreign Subsidies Instrument“ („FSI“) rechtfertigen lässt; denn es ist noch gar nicht endgültig ersichtlich, inwieweit sich diese Instrumente tatsächlich bewähren. Folglich ist die Schaffung einer generellen

(Vergaberechtstransformationsgesetz – VergRTransfG)

Ausschlussmöglichkeit nach nationalem Vergaberecht zusätzlich zu den EU-Rechtsakten des IPI und des FSI erforderlich.

Zur Stärkung des Binnenmarktes und der Herstellung eines Level Playing Field käme zusätzlich in Betracht, dass der nationale Gesetzgeber von der Möglichkeit des Art. 85 Richtlinie 2014/25/EU (Sektorenrichtlinie), der in Deutschland in § 55 SektVO umgesetzt worden ist, auch im Bereich des allgemeinen Vergaberechts Gebrauch macht.

d) Verbindlichere Nutzung zentraler Beschaffungsstellen
(§ 120 Abs. 4 GWB)

Im Vergaberecht besteht bereits die Möglichkeit für Kommunen, zentrale Beschaffungsstellen zu nutzen. Diese wird aber bislang kaum genutzt. Stattdessen werden Erleichterungen für öffentliche Aufträge gefordert, die den Grundsätzen der öffentlichen Auftragsvergabe zuwiderlaufen. Die Nutzung zentraler Beschaffungsstellen sollte daher verbindlicher vorgegeben werden. Dies würde Ressourcen für dringende andere kommunale Aufgaben freisetzen. Ein entsprechender Vorschlag fehlt bislang im Referentenentwurf.

e) Nachhaltige Beschaffung (§ 120a GWB)

Der BDI begrüßt die stärkere Berücksichtigung umweltbezogener Kriterien in § 120a GWB. Um zu unterstützen, dass öffentliche Beschaffer umwelt- und klimabezogene Aspekte bei der Wahl des Ausschreibungsgegenstandes und der Ausgestaltung des Vergabeverfahrens beachten, hatten wir eine Begründungspflicht des Auftraggebers für den Fall vorgeschlagen, dass umwelt- und klimabezogene Aspekte im konkreten Vergabeverfahren keine Berücksichtigung gefunden haben. Die nunmehr vorgesehene Wahl des Auftraggebers zwischen einem umweltbezogenen und einem sozialen Kriterium weist demgegenüber einen anderen Weg. Klar ist auch, dass durch die Vorgaben in § 120a GWB neue Bürokratie entsteht.

Positiv ist, dass das Umweltkriterium ausdrücklich den Einsatz von Abfällen oder Rezyklaten beinhaltet. In der Gesetzesbegründung wird zudem auf § 45 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verwiesen. So werden nach unserem Verständnis auch öffentliche Auftraggeber künftig nach § 45 KrWG verpflichtet – d. h. neben dem Bund auch Kommunen und Bundesländer. Wir begrüßen zudem, dass die Begründung ausdrücklich auch das Instrument „CO₂-Schattenpreis“ benennt, das gerade im Baubereich den Einsatz von Sekundär- und Recyclingrohstoffen befördern dürfte. Überdies wird im

(Vergaberechtstransformationsgesetz – VergRTransfG)

Zusammenhang mit einer stärkeren Berücksichtigung umweltbezogener Kriterien angeregt, die AVV Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung, die Teil des Vergabetransformationspaketes ist, um für Entsorgungsausschreibungen relevante Leistungen zu erweitern.

Demgegenüber steht der BDI einer stärkeren Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergaberecht nach wie vor kritisch gegenüber, weil sie – anders als Umweltaspekte – oft nicht streng auftragsgegenstandsbezogen sind, die Unternehmenspolitik beeinflussen und ein Sonderrechtsregime Vergaberecht begründen.

In der Begründung heißt es zu § 120a Abs. 1 GWB: „Die Berücksichtigung bereits spezifisch durch Vergaberechts des Bundes und der Länder vorgeschriebener sozialer oder umweltbezogener Kriterien im Vergabeverfahren reicht zur Erfüllung dieser Pflicht aus“. Begründet wird dies mit einem Umkehrschluss zu § 120a Abs. 3 Satz GWB, der die sog. Tariftreugesetze betrifft. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte im Gesetz nicht nur der Ausnahmefall (d. h. die sog. Tariftreugesetze), sondern auch der Regelfall (wie in der zitierten Passage aus der Begründung enthalten) unmittelbar niedergeschrieben werden.

f) Leistungsbeschreibung (§ 121 Abs. 1 Satz 1 GWB)

Die Leistung soll nach § 121 Abs. 1 Satz 1 GWB zwar nach wie vor so eindeutig wie möglich, jedoch nicht mehr „erschöpfend“ beschrieben werden. Begründet wird dies mit einem geringeren Verwaltungsaufwand und der Ermutigung der Auftraggeber, mehr funktional auszuschreiben. Die Absicht, eine funktionale Beschreibung der Leistung zu erleichtern, wird ausdrücklich begrüßt. Das Wort „erschöpfend“ aus den Vorgaben für alle Formen der Leistungsbeschreibung zu streichen, ist für das angestrebte Ziel jedoch ungeeignet und schafft Probleme.

Es besteht die Gefahr, dass die eingegangenen Angebote mangels erschöpfender Leistungsbeschreibung gerade nicht mehr miteinander vergleichbar sind. Bereits jetzt „kämpfen“ Unternehmen damit, dass Vergabestellen die zu erbringende Leistung teilweise nicht ausreichend beschreiben. Ein „Weniger“ in der Leistungsbeschreibung führt dann entweder dazu, dass keine Angebote abgegeben werden (können) oder Angebote vorgelegt werden, die auf unterschiedlichen Annahmen der Unternehmen beruhen und damit nicht vergleichbar sind.

(Vergaberechtstransformationsgesetz – VergRTransfG)

Gestärkt würde die funktionale Ausschreibung durch die Aufnahme eines Satzes, dass die Vergabestelle frei ist in ihrer Entscheidung, ob sie funktional ausschreibt.

- g) Stärkung von Eigenerklärungen in Bezug auf die Eignung der Bewerber bzw. Bieter (§ 122 Abs. 3 Satz 1 GWB und § 48 VgV)

Wir begrüßen die Vereinfachungen in Bezug auf Eigenerklärungen in § 122 Abs. 3 Satz 1 GWB und § 48 VgV.

- h) Ausschluss wegen Schlechtleistung (§ 124 GWB)

Der Referentenentwurf senkt die Anforderungen an den Nachweis des fakultativen Ausschlussgrundes der Schlechtleistung deutlich ab. Danach ist der Grund nicht mehr nachzuweisen, ausreichend ist, wenn das Verhalten des Unternehmens entsprechende Mängel „erkennen“ lässt. Indiztatsachen, die von einigem Gewicht und auf gesicherten Erkenntnissen basieren, sollen ausreichend sein. Hier besteht die Gefahr, dass Unstimmigkeiten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber dafür genutzt werden, einen Bieter vom Verfahren auszuschließen. Aus unserer Sicht muss wie bei § 124 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 GWB eine entsprechende Schlechtleistung nachweislich erbracht worden sein. Subjektive Wertungskomponenten können bei Ausschlussgründen keine Rolle spielen. Die niedrigere Schwelle birgt zudem die Gefahr erhöhter Rechtsunsicherheit und könnte zu mehr Nachprüfungsverfahren führen, so dass Auftraggeber voraussichtlich zurückhaltender von einem Ausschluss Gebrauch machen würden.

- i) Alternativsanktionen (§ 135 Abs. 4 GWB)

§ 135 Abs. 4 GWB sieht alternative Sanktionen zur Unwirksamkeitsfolge im Einklang mit Art. 2e Abs. 2 Richtlinie 2007/66/EG (Rechtsmittelrichtlinie) vor. Sie stellen die Verhängung einer Geldsanktion bzw. einer Verkürzung der Laufzeit in das Ermessen der Vergabekammer bzw. des Vergabesenats. Unklar bleibt jedoch, nach welchen Maßstäben diese ihr Ermessen ausüben sollen, was insbesondere bezüglich der Geldsanktionen rechtsstaatlich bedenklich erscheint. Hier wären klare gesetzgeberische Vorgaben wünschenswert, auch wenn diese Sanktionen mildere Mittel als die Unwirksamkeitsfolge darstellen.

j) **Nachprüfungsverfahren (§§ 158 Abs. 3, 166 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 GWB)**

Abgesehen davon, dass der BDI Beschleunigungspotential bei öffentlichen Auftragsvergaben grundsätzlich in den dem Vergabeverfahren vorgelagerten Prozessen, wie Bedarfsermittlung, Fähigkeitsanforderungen, Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie internen Abstimmungen, sieht und das zeitliche Einsparpotenzial im Vergabeverfahren selbst als gering einschätzt, wird die Stärkung der Stellung des Vorsitzenden der Vergabekammer bzw. des hauptamtlichen Beisitzers in bestimmten verfahrensrechtlichen Fragen begrüßt. Entsprechendes gilt grundsätzlich für die Digitalisierung des Nachprüfungsverfahrens durch weitgehende Einführung der Textform (z. B. in §§ 158 Abs. 3, 161 Abs. 1 GWB), die Möglichkeit, nach Lage der Akten zu entscheiden (§ 166 Abs. 1 Satz 4 GWB), sowie die grundsätzliche Möglichkeit zur Durchführung der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz (§ 166 Abs. 3 GWB).

Weil die Bedeutung der Unmittelbarkeit einer mündlichen Verhandlung nicht zu unterschätzen ist, wurde aus unserer Mitgliedschaft zu § 166 Abs. 3 GWB vorgeschlagen, die mündliche Verhandlung „im Einvernehmen mit den Beteiligten“ anstatt auf Antrag oder von Amts wegen als Videoverhandlung durchführen oder – um der Befürchtung der Verzögerungstaktik zu begegnen – auch zuzulassen, dass die Beteiligten einer von Amts wegen angesetzten Videokonferenz widersprechen können, es sei denn, dass dies objektiv zu einer Verzögerung führt oder die Vergabekammer dies als Verzögerungstaktik einer der Beteiligten einschätzt.

2. Änderungen in der Vergabeverordnung (VgV)

a) **Berücksichtigung junger Unternehmen und KMU bei Verhandlungsvergaben (§ 17 Abs. 5 Satz 2 VgV)**

Positiv zu bewerten ist die Vorgabe in § 17 Abs. 5 Satz 2 VgV, wonach Auftraggeber im Rahmen der Verhandlungsvergabe wechseln und jungen Unternehmen und KMU eine Chance geben sollen. Allerdings wird hier auf „junge Unternehmen“ abgestellt, ohne den Begriff beim erstmaligen Gebrauch innerhalb des Regelwerkes zu definieren. Das sollte nachgeholt werden. Eine Definition allein in der Begründung ist nicht praxisnah. Laut Begründung werden als junges Unternehmen „in der Regel Unternehmen betrachtet, deren

(Vergaberechtstransformationsgesetz – VergRTransfG)

Gründung nicht länger als acht Jahre zurückreicht“. Nicht ersichtlich ist, woraus sich dieser Zeitraum ableitet, er erscheint willkürlich festgelegt.

b) Ermächtigung des Bundeswirtschaftsministeriums zum Erlass der VOL/B (§ 29 Abs. 2 Satz 4 VgV)

Das Bundeswirtschaftsministerium wird ermächtigt, die VOL/B zu überarbeiten und neu bekannt zu machen. Hiermit wird die Zuständigkeit des DVAL negiert. Dem widersprechen wir. Wir gehen davon aus, dass der DVAL weiterhin für die Überarbeitung der VOL/B zuständig ist und wir als Mitglied des DVAL bei der Überarbeitung der VOL/B einbezogen werden.

c) Nebenangebote (§ 35 Abs. 1 VgV)

Dass Auftraggeber nun generell nach § 35 Abs. 1 VgV angeben müssen, ob sie Nebenangeboten zulassen, vorschreiben oder ausschließen, ist ein Fortschritt im Vergleich zur bisherigen Fassung. Dass keine Begründung erforderlich ist, wenn Nebenangebote nicht zugelassen werden, könnte in der Praxis dazu führen, dass Nebenangebote pauschal ausgeschlossen werden. Dies verhindert Innovationen, die durch das VergTransfG gefördert werden sollen.

d) Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (§ 39 Abs. 5 VgV)

Wir begrüßen, dass bestimmte Änderungen des Auftrags nunmehr binnen einer Frist von 30 Tagen nach Änderung im TED bekanntzugeben sind. Dadurch wird vorgebeugt, dass die betreffende Änderung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr angegriffen werden kann.

e) Eignung junger Unternehmen (§ 42 Abs. 2 VgV)

Wir begrüßen, dass bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise nun auch die besonderen Umstände von jungen Unternehmen zu berücksichtigen sind. Abgesehen davon, dass nicht ersichtlich ist, warum ein Unternehmen als „jung“ qualifiziert wird, wenn seine Gründung nicht länger als acht Jahre zurückreicht, halten wir diese Regelung grundsätzlich ausdrücklich für praxisnah.

f) Eignungsleihe im Konzernverbund (§ 47 VgV)

Der BDI begrüßt die Vereinfachung von Eignungsleihen im Konzernverbund. Dass bei der Eignungsleihe eines konzernverbundenen Unternehmens keine Verpflichtungserklärung mehr vorgelegt werden muss, vielmehr ein entsprechender Hinweis auf den Konzernverbund genügt, halten wir für praxisnah.

g) Stärkung von Eigenerklärungen in Bezug auf die Eignung der Bewerber bzw. Bieter (§ 48 Abs. 2 VgV)

Der BDI begrüßt die Vereinfachungen in Bezug auf Eigenerklärungen in § 48 VgV und § 122 Abs. 3 Satz 1 GWB.

h) Nachforderungen von Unterlagen (§ 56 VgV)

Die Vereinfachung des in der Rechtsprechung häufig thematisierten § 56 VgV ist praxisnah und positiv zu bewerten. Unklar erscheint jedoch die Begründung hinsichtlich des Wegfalls der expliziten Möglichkeit der Korrektur gemäß § 56 Abs. 2 VgV. Dort heißt es, dass die „Möglichkeit zur Korrektur fehlerhafter Unterlagen [...] nicht generell beschnitten werden“ soll. Weiter wird ausgeführt, dass sich die Korrektur „ohnehin nur im Rahmen der Vorgabe der Richtlinie 2014/24/EU bewege“. Um hier Unklarheiten durch die Veränderung des Wortlauts zu vermeiden, sollte im neuen § 56 Abs. 2 VgV der Begriff „zu korrigieren“ belassen werden.

3. Änderungen in der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

a) Keine bundesweit einheitliche Anwendung der UVgO (§ 1 Abs. 5 UVgO)

Obwohl der Referentenentwurf sich zum Ziel gesetzt hat, über die UVgO die landesrechtlichen Regelungen zu vereinheitlichen, räumt § 1 Abs. 5 UVgO den Bundesländern explizit die Möglichkeit ein, Abweichungen von der UVgO zu beschließen und zu veröffentlichen. Die Vorschrift ist Ausdruck der verpassten Chance, das bisherige Dickicht aus Bundes- und Landesvergaberegungen zu lichten und für bundesweit einheitliche Vergaberegungen im Unterschwellenbereich und damit für erhebliche Vereinfachungen zugunsten der anbietenden Unternehmen zu sorgen. Der BDI fordert seit

(Vergaberechtstransformationsgesetz – VergRTransfG)

langem, im Interesse bundesweit anbietender Unternehmen den durch die unterschiedlichen Landesregelungen bestehenden Flickenteppich im Vergaberecht zu beseitigen und stattdessen das Vergaberecht des Bundes als abschließende Regelung im Vergaberecht auf Basis der UVgO und der VOB/A auszugestalten. Die Regelung in § 1 Abs. 5 UVgO versucht lediglich, etwas Transparenz zu schaffen, mehr aber auch nicht. Vielmehr zeigt sie von vornherein, dass auch das Bundeswirtschaftsministerium selbst nicht davon ausgeht, dass die Bundesländer freiwillig auf ihre Vorschriften zugunsten einer bundeseinheitlichen Regelung verzichten werden. Das schafft für bundesweit anbietenden Unternehmen nicht die dringend nötigen Erleichterungen.

b) Freie Wahl der Verfahrensart (§ 8 UVgO)

Die Freistellung der Wahl der Verfahren mit Teilnahmewettbewerb wird überwiegend abgelehnt, weil davon auszugehen ist, dass dadurch die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb zum Regelfall wird. Unterhalb von 100.000 Euro Auftragswert kann beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden (d. h. bei Leistungen, deren Auftragswert knapp 50 Prozent der allg. EU-Schwellenwerte für Liefer-/Dienstleistungen (221.000 Euro) erreicht und sogar knapp 2/3 der EU-Schwellenwerte für obere/oberste Bundesbehörden (143.000 Euro), unterhalb von 50.000 Euro pauschal sogar im Wege des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb. Wie bereits oben erwähnt, hält der BDI die Begründung, der höhere Wert sei der „kleinste gemeinsame Nenner“ für eine möglichst bundesweite Geltung der UVgO, für verfehlt. Bundesweit einheitliche Wertgrenzen werden dadurch nicht erreicht werden.

Letztlich stellt sich die Frage, was unter „zeitnah“ i. S. d. § 8 Abs. 4 Nr. 12 UVgO zu verstehen ist (Ein Tag? Eine Woche? Oder mehr?).

c) Definition „junge Unternehmen“ (§ 11 Abs. 4 UVgO)

An verschiedenen Stellen des Vergabetransformationspaketes wird auf „junge Unternehmen“ abgestellt, so auch in § 11 Abs. 4 UVgO, ohne den Begriff beim erstmaligen Gebrauch innerhalb des Regelwerkes zu definieren. Das sollte nachgeholt werden. Laut Begründung zu § 11 Abs. 4 UVgO können als junges Unternehmen „in der Regel Unternehmen betrachtet werden, deren Gründung nicht länger als acht Jahre zurückreicht“. Nicht ersichtlich ist, woraus sich dieser Zeitraum ableitet; er erscheint vielmehr willkürlich festgelegt.

d) Anhebung Schwellenwert für Direktaufträge (§ 14 UVgO)

Der Schwellenwert für Direktaufträge (15.000 Euro) soll das Fünfzehnfache des bisherigen Betrages ausmachen, also rund 10 Prozent des EU-Schwellenwertes für obere/oberste Bundesbehörden. Während ein Inflationsausgleich grundsätzlich nachvollziehbar ist, werden 15.000 Euro als viel zu hoch angesehen, weil damit eine erheblich größere Anzahl förmlicher Vergabeverfahren als bisher dem Wettbewerb in intransparenter Weise entzogen werden.

Auch der Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs vom 04.12.2023 weist darauf hin, dass die Zahl der Verfahren mit nur einem Bieter bereits erheblich gestiegen ist und Aufträge in großem Umfang direkt vergeben werden. Dies geht zulasten von Wettbewerb und Transparenz. Direktaufträge fördern Kirchturmpolitik (Vergabe an bekannt und bewährt) und können sich nachteilig auf die Preise und damit die Haushalte auswirken. Innovationen werden verhindert. Die vorgeschlagene Regelung wird diese bedenkliche Entwicklung noch verschärfen.

Werden durch eine erweiterte Zulassung von Direktvergaben weitere Bereiche dem Wettbewerb entzogen, müsste im Gegenzug zumindest eine ex ante-Transparenz auf einer zentral zugänglichen Plattform vorgesehen werden. Gerade KMU und Startups, deren Förderung ebenfalls erklärtes Ziel der Reform ist, erfahren nicht im Vorfeld von den beabsichtigten Direktaufträgen. Selbst eine ex post-Transparenz ist erst ab einem Auftragswert von 25.000 Euro vorgesehen, erfasst also Direktaufträge nach § 14 UVgO ebenfalls nicht.

Hinzu kommt, dass angesichts des § 1 Abs. 5 UVgO auch die Regelung des § 14 UVgO nicht zu einer bundesweit einheitlichen Anwendung in Bund, Ländern und Kommunen führen wird. Dies wäre aber der überzeugende Grund für den BDI gewesen, eine wesentlich höhere Direktauftragsgrenze zu akzeptieren. Genannt wurde eine Obergrenze von 10.000 Euro für alle Leistungen.

e) Direktaufträge auf Online-Marktplätzen (§ 14a UVgO)

Direktaufträge auf Online-Marktplätzen sollen künftig bis 50.000 Euro zulässig sein. Warum dieser Wert gewählt wurde, bleibt offen. Jedenfalls dürfte darunter ein Großteil der Unterschwellenvergaben fallen. Mangels einer Definition ist zudem unklar, ob unter „Online-Marktplatz“ jedermann

(Vergaberechtstransformationsgesetz – VergRTransfG)

zugängliche Marktplätze zu verstehen sind oder solche, die nur für Unternehmen zugänglich sind.

Die ohnehin starke Marktposition von „Online-Marktplätzen“ wird dadurch weiter gestärkt und der Druck auch auf kleine und mittlere Unternehmen erhöht, sich auf möglichst vielen dieser „Online-Marktplätze“ kostenpflichtig zu registrieren. Der dadurch verursachte Aufwand und die Kosten müssen auf die Kunden umgelegt werden, damit Unternehmen ihr Geschäft auch weiterhin wirtschaftlich führen können. Daher wird überwiegend die Ansicht vertreten, den technisch durch Dritte vermittelten Direktauftrag an Unternehmen nicht durch eine höhere Wertgrenze zu unterstützen und auch nicht gegenüber einem „Direktauftrag“ unmittelbar an Unternehmen zu bevorzugen.

f) Direktaufträge für Innovationen (§ 14b UVgO)

§ 14b UVgO führt eine Wertgrenze i. H. v. 100.000 Euro zur Beschaffung innovativer Lösungen von Startups und gemeinwohlorientierten Unternehmen per Direktauftrag ein. Der BDI unterstützt Innovationsförderung grundsätzlich. Abgesehen davon, dass ein Auftragswert von 100.000 Euro für einen Direktauftrag, d. h. einen Auftrag ohne förmliches Vergabeverfahren, aber teilweise als zu hoch angesehen wird, ist die beste Innovationsförderung ein wettbewerbliches Verfahren und gerade keine Direktvergabe. Sofern es dennoch bei der Wertgrenze i. H. v. 100.000 Euro für Innovationen bleiben sollte, sollten die Direktaufträge im Gegenzug zumindest ex ante bekannt gemacht werden. Nur so finden Inhaber von innovativen Lösungen und potenzielle Auftraggeber zueinander. Auch könnte daran gedacht werden, die Regelung zunächst zu befristen und zu evaluieren.

Zu klären ist zudem, was „innovative Lösungen“ im Sinne der Vorschrift sind.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 UVgO bevorzugt bestimmte Unternehmen. Größere, ältere oder nicht dem § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 entsprechende Unternehmen, die ebenfalls eine innovative Lösung im Wettbewerb zu den privilegierten Unternehmen anbieten könnten, werden dadurch benachteiligt. Hier wird der Förderung von bestimmten Unternehmen der Vorzug vor der Förderung von Innovationen gegeben. Es geht aber bei öffentlichen Beschaffungen zuvörderst um die zu beschaffende Leistung. Daher sollten alle Unternehmen Innovationen anbieten dürfen. Dabei darf es keine Rolle spielen, wann ein Unternehmen gegründet wurde, welche Umsatz- oder Beschäftigtenzahlen es

(Vergaberechtstransformationsgesetz – VergRTransfG)

hat oder welche sozialen Maßstäbe es zur Verwendung seiner Gewinne anwendet.

Unverständlich ist darüber hinaus die Verknüpfung mit dem geplanten Bundestariftreuegesetz im Fall der Direktauftragsvergabe durch Bundesauftraggeber in § 14b Abs. 3 UVgO, mit der zunächst die Anwendung des Bundestariftreuegesetzes erweitert wird, um sodann Unternehmen nach § 14b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVgO davon auszunehmen, die jünger als 4 Jahre sind. Das Bedürfnis der Auftraggeberseite nach Direktvergaben wird zumeist mit Vereinfachung begründet. Dem steht die geplante Regelung entgegen.

g) Vergabeerleichterungen in besonderen Krisensituationen (§ 14c UVgO)

Die Vorschrift schafft neue Ausnahmen von der Anwendung des Vergaberechts. Dass selbst die ex post-Transparenz nach § 30 Abs. 1 UVgO eingeschränkt wird, ist nicht nachvollziehbar.

Bei den hier geregelten „Krisenbeschaffungen“ ist zudem nicht geregelt, dass und wie das Ende der Krise zügig festzustellen und wieder in den „Normalmodus“ zurückzukehren ist. Der Zweck „zur Bewältigung der Krise“ müsste besonders geprüft werden, damit nicht „anlässlich“ einer Krise von Erleichterungen in großem Umfang Gebrauch gemacht wird. § 14 Abs. 2 Satz 4 UVgO sollte daher so umformuliert werden, dass eine besondere Krisensituation nach Satz 1 bis 3 durch ein Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz oder des jeweils zuständigen Landesministeriums festgestellt werden muss und begleitend erläutert werden kann.

Angesichts des § 1 Abs. 5 UVgO ist davon auszugehen, dass auch die Regelung des § 14c UVgO nicht zu einer bundesweit einheitlichen Anwendung führen wird.

h) Ausdehnung der Rahmenvereinbarung auf 8 Jahre (§ 15 Abs. 4 Satz 2 UVgO)

Die Möglichkeit der Ausdehnung der Rahmenvereinbarung auf 8 bzw. in begründeten Sonderfällen auf noch mehr Jahre in § 15 Abs. 4 Satz 2 UVgO bewirkt ein Festhalten an alten und möglicherweise nicht mehr effizienten Leistungen, die nicht mehr dem neuesten Stand der Technik bzw. umwelt- und klimagerechten Aspekten entsprechen. Denn bereits innerhalb weniger Jahre kann sich ein Markt, insbesondere in besonders dynamischen

Produktbereichen, erheblich wandeln. Die Regelung läuft auch den Zielen der Vergaberechtsreform nach stärkerer Berücksichtigung von Startups und KMU zuwider, für die der Markt insofern noch länger verschlossen bleibt. Zudem stellt sich die Frage, was unter „begründete Fälle“ in § 15 Abs. 4 Satz 2 UVgO in Abgrenzung zu den „begründeten Sonderfällen“ in § 15 Abs. 4 Satz 1 UVgO fallen soll. Die Begründung gibt insofern nichts her.

i) **Zentrale Beschaffung (§ 16 Abs. 4 Satz 2 UVgO)**

Um Kommunen von der Anwendung des Vergaberechts zu entlasten, ohne die Ausnahmen vom Vergaberecht ständig zu erweitern, hatte der BDI vorgeschlagen, kleinere Kommunen oder solche, die nur selten öffentliche Aufträge vergeben, stärker zur Nutzung zentraler Beschaffungsstellen anzuhalten. Unser Vorschlag blieb leider bislang unberücksichtigt. Stattdessen finden sich an vielen Stellen Regelungen zur erleichterten Vergabe, die zulasten von Transparenz und Wettbewerb gehen.

j) **Bessere Zahlungsbedingungen und Vertragsstrafen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 UVgO)**

Bestimmte Unternehmen in § 21 Abs. 2 Satz 2 UVgO dadurch zu bevorzugen, dass sie „bessere Zahlungsbedingungen“ der öffentlichen Hand erhalten als andere Wettbewerber, erscheint rechtlich fragwürdig und zudem unangemessen. Unter der nach wie vor verbesserungswürdigen Zahlungsmoral der öffentlichen Hand leiden alle Unternehmen gleichermaßen. Daher sollte § 21 Abs. 2 Satz 2 UVgO insofern umformuliert werden, als dass in den Vertragsunterlagen geeignete Zahlungsmodalitäten zu vereinbaren sind, um Rechnungen unverzüglich und spätestens innerhalb der gesetzlichen Fristen zu bezahlen.

Während bisher Vertragsstrafen nur für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart werden sollen, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann und ferner die Vertragsstrafe in angemessenen Grenzen zu halten ist, sieht die neue Formulierung in § 21 Abs. 3 nur noch vor, dass Vertragsstrafen in angemessenen Grenzen zu halten sind. Die damit in § 21 Abs. 3 UVgO einhergehende Erweiterung des Anwendungsbereiches von Vertragsstrafen ist abzulehnen.

(Vergaberechtstransformationsgesetz – VergRTransfG)

k) Bekanntmachung des bezuschlagten Preises
(§ 30 Abs. 2 Satz 2 UVgO)

Der Bekanntgabe des bezuschlagten Preises nach § 30 Abs. 2 Satz 2 UVgO könnten kartellrechtliche Gründe (Informationsaustausch) entgegenstehen, weil Wettbewerber daraus Schlüsse auf die Preisgestaltung ziehen können.

l) Verzicht auf erneuten Eignungsnachweis innerhalb eines Jahres (§ 35 Abs. 5 UVgO)

Die Regelung, nach der Auftraggeber bei Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb auf eine Vorlage entsprechender Unterlagen eines Unternehmens verzichten kann, wenn dessen Eignung innerhalb eines Jahres vor der Auftragsbekanntmachung bei einem hinsichtlich der Eignungsanforderungen vergleichbaren Auftrag vom Auftraggeber festgestellt wurde, wird begrüßt.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartner

Anja Mundt
Stellvertretende Abteilungsleiterin Recht, Wettbewerb und Verbraucherpolitik
T: +49 30 2028-1512
a.mundt@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 2003